

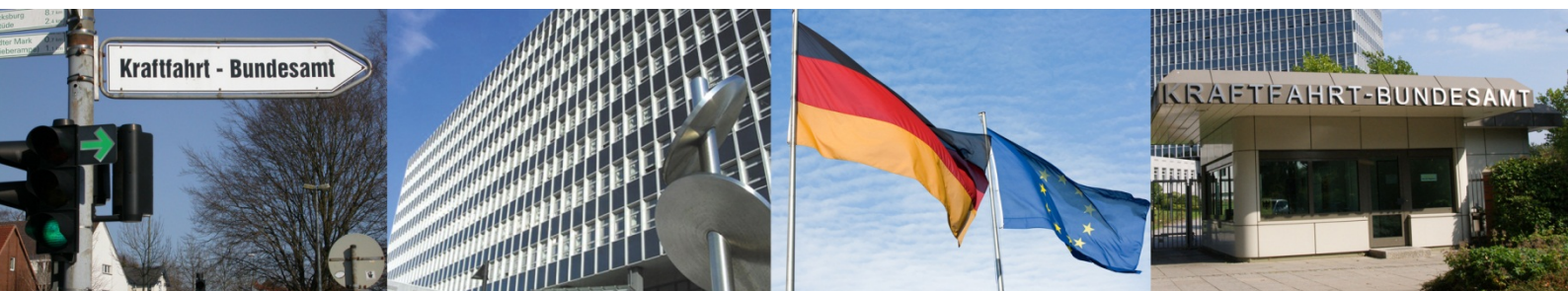
**Kraftfahrt-
Bundesamt**



Hinweisblatt

Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und
Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

Stand: September 2019



Hinweisblatt
Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und
Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

Einleitung

Dieses Hinweisblatt soll dazu dienen, Festlegungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) bzw. Absprachen mit den Technischen Diensten (TD) zur UN-Regelung Nr. 124 zusammenfassend darzustellen.

Es ist als ein stetig wachsendes Dokument anzusehen mit in loser Reihenfolge aufgeführten Hinweisen und Festlegungen. Sie werden in der jeweils aktuellen Fassung im freien Bereich des KBA-Internetauftrittes veröffentlicht.

Hinweisblatt
Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und
Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

Schlagwörter	Hinweise, Festlegungen
Befestigungsmittel	4, 5
Gebühren	2, 9
In Klärung	16, 17
Kennzeichnung	1, 6, 7
Prüfungen	11
Werkstoff(-prüfung)	10, 13, 14
Sonstiges	3, 8, 12

Hinweisblatt

Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

1 Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens bei Guss- und Schmiededrädern

... Nach der Grundfassung der Regelung muss das Genehmigungszeichen (Typzeichen) der Nachrüsträder lediglich bei montiertem Reifen sichtbar sein (UN-Regelung Nr. 124 Punkt 4.5). Mit der Änderung 1 (siehe Anlage) wurde u. a. dieser Passus überarbeitet. Das Typzeichen ist an der „outward facing side“, also der nach außen gerichteten Sichtfläche des Rades anzubringen.

Gespräche mit Herstellern und Technischen Diensten haben gezeigt, dass es bei Guss- und Schmiededrädern fertigungstechnisch nicht immer möglich ist, die Kennzeichnung auf der Außenseite anzubringen. Ziel der Vorschrift ist es, ohne Werkzeuge oder andere Hilfsmittel genehmigte von nicht genehmigten Rädern unterscheiden zu können. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe hat das KBA nach einer für alle Beteiligten sinnvollen und praktikablen Lösung gesucht. Aus Sicht des KBA ist die Kennzeichnung zulässig, wenn diese von der Außenseite – z. B. durch die vorhandenen Belüftungslöcher - ohne Demontage des Rades sichtbar ist. Eine solche Kennzeichnung im Bereich des Flansches wird somit als zulässig betrachtet. Über die Zulässigkeit anderer Kennzeichnungen im Flanschbereich entscheidet das KBA im Einzelfall. Eine Kennzeichnung im Tiefbett, insbesondere im hinteren Bereich, ist hingegen nicht genehmigungsfähig.

Um zu gewährleisten, dass die Kennzeichnung im angebauten Zustand des Rades ohne Werkzeuge oder andere Hilfsmittel weiterhin sichtbar ist, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende Bestätigung. Eine von uns akzeptierte Formulierung lautet: „Das auf der Innenseite angebrachte Typzeichen ist von außen, ohne Werkzeuge oder andere Hilfsmittel, durch die Belüftungslöcher im Bereich des Radflansches lesbar.“

In Zweifelsfällen behält sich das KBA vor, Fotos vom eingebauten Zustand zu fordern. ...

(Auszug aus einer E-Mail an die für diesen Sachverhalt benannten TD vom 14.11.2012)

2 Gebührenermäßigung bei der Überführung von ABE in UN-Regelung Nr. 124 Genehmigungen

Die Gebühr wird nach Aufwand berechnet und beträgt € 150. Um diese verringerte Gebühr in Anspruch nehmen zu können, muss der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 die Genehmigungsnummer der ABE enthalten und der zu genehmigende Sachverhalt genau dem bereits durch die ABE genehmigten entsprechen. Für Nachträge gilt dann weiterhin die bisherige Gebühr in Höhe von € 261. *(PLT-2013)*

3 Verwendung von Zentrierringen

... Laut der Regelung müssen dimensionsgleiche Nachrüsträder in allen Abmessungen denen des OE-Rades entsprechen. Da dies auch das Mittenloch beinhaltet, ist das Rad mit Zentrierring nicht mehr baugleich. Lediglich in der Gestaltung der Radkontur sowie dem Werkstoff darf es sich unterscheiden. Zentrierringe finden üblicherweise ihren Einsatz bei Sonderrädern, die explizit nicht in den Anwendungsbereich der Regelung fallen. Die Aufnahme von Zentrierringen in eine Typgenehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist somit nach ... Auffassung (des KBA) nicht möglich... *(Auszug aus einer E-Mail an die für diesen Sachverhalt benannten TD vom 17.12.2013)*

Hinweisblatt

Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

4 Nichtserienmäßige Befestigungsmittel

Da die UN-Regelung Nr. 124 es nicht ausschließt, ist die Verwendung von nicht serienmäßigen Befestigungsmitteln grundsätzlich zulässig. *(PLT-2014)*

5 Mitlieferung von Befestigungsmitteln

Es kann nicht gefordert werden, dass die zusätzlichen Befestigungsmittel vom Hersteller mitgeliefert werden, da dies nicht aus der Vorschrift hervorgeht. Ein Verweis mit der Beschreibung der Befestigungsmittel im Prüfbericht/Verwendungsbereich und/oder zusätzlich in der Montageanleitung des Herstellers ist allerdings notwendig, um zu verhindern, dass falsche Befestigungsmittel verwendet werden.

(PLT-2014)

6 Genehmigungszeichen ab UN-Regelung Nr. 124 Änderungsserie Ergänzung 01

Ab dem Ergänzungsstand 01 der Regelung ist vorgegeben, dass das Genehmigungszeichen auf der Außenseite des Rades aufgebracht werden muss. Es gibt jedoch einen Bestandschutz für Erweiterungen von Genehmigungen mit innenliegendem Genehmigungszeichen, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzung 01 genehmigt wurden. Für alle ab diesem Zeitpunkt genehmigten Typen gilt, dass die Kennzeichnung auf der Außenseite oder im durch die Belüftungsöffnungen sichtbaren Bereich erfolgen muss. *(KBA-Feststellung, Mai 2013)*

7 Doppelkennzeichnung von Rädern mit ABE / ECE Nummer

Es könnten innerhalb eines Radtyps eigenständige Ausführungen für eine ABE und für eine UN-Regelung Nr. 124 existieren. Das KBA weist darauf hin, dass das Genehmigungszeichen auf dem Rad bestätigt, dass diese Version/ Ausführung die Anforderungen des jeweiligen Rechtskreises (ECE oder StVZO) erfüllt. Ist eine Ausführung nicht Bestandteil des ABE Prüfberichts, weist jedoch das ABE Typzeichen auf, so wird das Vorhandensein einer Genehmigung unzulässigerweise suggeriert. Ist ein Rad sowohl mit ABE als auch UN-Regelung Nr. 124 Typzeichen gekennzeichnet, so muss diese Version auch in beiden Prüfberichten zur Erlangung der Genehmigung enthalten sein. *(PLT-2015)*

8 Nachziehen der Räder

Gemäß UN-Regelung Nr. 124 ist in einer Anbauanleitung auf die Notwendigkeit des Nachziehens von Rädern nach Zurücklegen einer Fahrtstrecke von 50 km hinzuweisen ist. Es wird festgelegt, dass zukünftig aus der Genehmigung hervorgehen muss, wie der Benutzer über diese Auflage informiert wird. *(PLT-2016)*

Hinweisblatt

Hinweise und Festlegungen zum Umgang mit Prüfberichten und Typgenehmigungen gemäß der UN-Regelung Nr. 124

9 Gebührenermäßigung bei gleichzeitiger Einreichung von ABE/ECE-Neugenehmigung

Grundsätzlich gilt, dass das Inverkehrbringen von Rädern mit ABE und ECE-Kennzeichnung, jedoch nur einer bisher erteilten Genehmigung, nicht zulässig ist. Daher müssen in einem solchen Fall die Genehmigungsunterlagen für die Genehmigungen zu beiden Rechtskreisen zeitgleich beim KBA vorliegen.

Für die ECE-Genehmigung kann in einem solchen Fall eine ermäßigte Gebühr erhoben werden.

Bedingungen hierfür sind:

- Anträge für eine ABE und ECE Neugenehmigung müssen gleichzeitig (am selben Tag) eingereicht werden.
- Der Antragsvordruck (oder E-Mail) muss einen Hinweis enthalten, dass zeitgleich ein Antrag auf ABE gestellt wird und umgekehrt.
- Der zu genehmigende Sachverhalt der UN-Regelung Nr. 124 muss dem der ABE entsprechen.

Sollte ein Rad bereits eine ECE Genehmigung in einem anderen Land erhalten haben, so ist diese dem Antrag auf ABE beizufügen.

Bei einer späteren, alleinigen Aktualisierung des Verwendungsbereichs der ABE soll das Anschreiben einen Hinweis enthalten, dass die ECE-Genehmigung von diesen Änderungen nicht betroffen ist. Das KBA wird diese Information in geeigneter Weise den Herstellern zukommen lassen.

(PLT-2016)

10 Definition des Werkstoffes gemäß UN-Regelung Nr. 124

Die Abgrenzung erfolgt nach der Werkstoffart. Legierungen innerhalb einer Werkstoffgruppe stellen kein Abgrenzungsmerkmal dar.

(PT-2018)

11 Übertragbarkeit von Impactprüfungen

Folgende fünf Aspekte müssen bei der Auswahl der zu prüfenden Ausführungen innerhalb eines Typs beachtet werden:

1. Es ist jeweils die Radausführung mit dem kleinsten und größten Lochkreis zu prüfen.
2. Radausführungen, die einen Lochkreis besitzen, welcher zwischen zwei geprüften Radausführungen liegt, können von diesen abgeleitet werden (brauchen also nicht geprüft werden), wenn deren ET im Bereich + 2 mm/ -15 mm von **beiden** geprüften Ausführungen liegt.
3. Hat eine Ausführung denselben Lochkreis wie eine geprüfte Radausführung und befindet sich innerhalb dessen ET-Bereich von + 2 mm/ - 15 mm ist diese hiervon ableitbar, ohne dass es eine geprüfte Ausführung mit größerem und kleineren Lochkreis geben muss.
4. Alle Ausführungen, die nicht gemäß 2. oder 3. ableitbar sind, müssen geprüft werden.

(PLT-2018)

12 Doppelgenehmigung ABE/ECE

Die Erteilung einer Genehmigung ist aus rechtlichen Gründen immer nur dann möglich, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Sofern die Antragsunterlagen (Zeichnungen, Prüfbericht oder Beschreibungsbögen) Hinweise auf eine Doppelkennzeichnung am Rad enthalten, müssen beide Antragsunterlagen vorliegen. Wenn nicht beide Antragsunterlagen vorliegen, ist keine Erteilung möglich. Der entsprechende Antrag ruht dann.

(PLT-2019)

13 Werkstoffprüfung gemäß Anhang 4b

Der Punkt Anhang 4b gemäß UN-ECE Regelung 124 wird von KBA-Seite für Räder aus Aluminium und Magnesium nicht gefordert. Maßgeblich für die Bewertung der Festigkeiten sind Prüfstücke aus dem gegossenen Werkstück.

(PLT-2018/2019)

14 Korrosionsprüfung gemäß Anhang 5

Durch Auswahl eines unbehandelten Prüfrades kann auf die Vorbehandlung mit Steinschlag und Gitterschnitt verzichtet werden.

(PLT-2018/2019)

15 Mehrteilige Räder

Das Thema ist aktuell in der Klärung

(PLT-2019)

16 Anhang 5 - CASS-Test statt NSS-Test

Das Thema ist aktuell in der Klärung

(PLT-2019)

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-2423
Telefax: 0461 316-1741
E-Mail: kba@kba.de

Erschienen im September 2019
Stand: September 2019

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**